

GR_GERICHTE R 2012 188 vom 11. Februar 2014

GR Gerichte, 2014-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2012_188

FR: GR_GERICHTE R 2012 188 du 11 février 2014

IT: GR_GERICHTE R 2012 188 del 11 febbraio 2014

Regeste

Baueinsprache | Baurecht

Erwägungen

E. 5

Am 24. April 2012 wies die Gemeinde X._____ das Baugesuch ab und hiess die dagegen erhobenen Einsprachen gut. Sie verwies auf das bundesgerichtliche Urteil 1C_276/2009, wonach der gesamte Abbaubetrieb einzustellen sei, bis eine endgültige Baubewilligung dafür vorliege.

E. 6

Dagegen erhob die B._____ am 4. Juni 2012 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden (Verfahren R 12 47). Dieses führte am 5. November 2012 einen Augenschein durch. Am 6. November 2012 hiess es die Beschwerde im Sinne der Erwägungen (teilweise) gut. Es hob die angefochtenen Bau- und Einspracheentscheide vom 24. April 2012 auf und wies die Sache an die Gemeinde zurück, mit der Anweisung, das Baubewilligungsgesuch vom 22. Dezember 2011 mit dem Antrag auf Bewilligungserteilung unter Auflagen an die kantonale Fachstelle zur Prüfung und Erledigung weiterzuleiten.

E. 7

Am 13. November 2012 leitete die Gemeinde das Gesuchsdossier an das kantonale Amt für Raumentwicklung. Dieses erteilte mit Verfügung vom 6. Dezember 2012 die Bewilligung für Bauten ausserhalb der Bauzone (BAB-Bewilligung); anschliessend bewilligte die Gemeinde X._____ das Baugesuch mit der Auflage, dass der Abtransport der Steine nicht zwischen dem 20. Dezember 2012 und dem 7. Januar 2013 erfolgen dürfe,

- 4 - und wies die Einsprache ab. Die (undatierte) Baubewilligung wurde am

E. 12

Am 7. Januar 2014 forderte die Beschwerdeführerin den Instruktionsrichter auf, das Gesuch um Anordnung der aufschiebenden Wirkung vom 13. Dezember 2012 zu behandeln. Am 8. Januar 2014 wies der Instruktionsrichter die Beschwerdeführerin darauf hin, dass dieses Gesuch am 10. Januar 2013 behandelt und abgewiesen worden sei, soweit darauf eingetreten worden sei. Er forderte die Beschwerdeführerin auf, allenfalls ein neues Gesuch einzureichen. Zudem hob er die Sistierung des Hauptverfahrens auf und setzte der Beschwerdeführerin Frist zur Einreichung ihrer Replik. Eine solche ging innert gesetzter Frist beim Gericht nicht ein, worauf der Instruktionsrichter den Schriftenwechsel mit prozessleitender Verfügung vom 28. Januar 2014 schloss.

E. 13

Am 10. Januar 2014 reichte die Beschwerdeführerin das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung ein. Diese sei zunächst superprovisorisch anzuordnen. Am 13. Januar 2014 gewährte der Instruktionsrichter der Beschwerde superprovisorisch die aufschiebende Wirkung und forderte die Beschwerdegegnerinnen diesbezüglich zur Stellungnahme auf. Am 23. Januar 2014 beantragte die Beschwerdegegnerin 2 und am 24. Januar 2014 ebenfalls die Beschwerdegegnerin 1 die Abweisung des Gesuchs um Erteilung der aufschiebenden Wirkung. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien in den Rechtsschriften wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Zunächst gilt es festzuhalten, dass die Akten des Verfahrens R 12 47 zur Entscheidung im vorliegenden Verfahren R 12 188 beigezogen wurden. 2. In ihrer Stellungnahme vom 23. Januar 2014 betreffend aufschiebende Wirkung hat die Beschwerdegegnerin 2 begründet, dass ihrer Ansicht nach wegen fehlender Legitimation der Beschwerdeführerin auf die Beschwerde wohl gar nicht eingetreten werden könne. Die Legitimation der Beschwerdeführerin ist in den bisherigen Verfahren jedoch nie in Frage gestellt worden. Geändert hat sich seither nichts, weswegen unter diesem Gesichtspunkt auf die Beschwerde einzutreten ist. 3. Anfechtungsobjekt ist der undatierte, am 12. Dezember 2012 zugestellte Bau- und Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin 1, worin diese das Gesuch der Beschwerdegegnerin 2 vom 22. Dezember 2011 um Auflag und Abtransport der bereits abgebauten Steinblöcke auf Parz.

- 10 - 6584 (Steinbruch N. _____) im Umfang von ca. 150 m³ Gestein (wofür ca. 40-50 Lastwagenfahrten nötig wären) bewilligte und die von der Beschwerdeführerin dagegen erhobene Einsprache abwies. Beschwerdegegenstand bildet dabei die Frage, ob die betreffend „Betrieb und Abbau Steinbruch N. _____“ erteilte Bewilligung des gestellten Steinabtransportgesuches – in Kenntnis der schon ergangenen Bundesgerichts- und Verwaltungsgerichtsurteile (BGer 1C_276/2009 vom 26. Juli 2010 samt Erläuterung 1G_3/2010 vom 14. Januar 2011, BGer 1C_7/2012 vom 11. Juni 2012 und BGer 1C_643/2012 vom 6. Dezember 2013; VGU R 11 55 vom 1. November 2011; VGU R 11 116 vom 20. März 2012 und VGU R 12 47 vom 6. November 2012) - rechtens war. 4. Im Urteil 1C_276/2009 vom 26. Juli 2010 (Ziff. 1 des Dispositivs) ordnete das Bundesgericht an, dass die Gesuchstellerin und heutige Beschwerdegegnerin 2 die „Abbruchtätigkeit“ im Steinbruch N. _____ bis zum 31. Oktober 2010 einzustellen habe. Im Urteil 1G_3/2010 betreffend Erläuterungsgesuch präziserte das Bundesgericht, aus dem Urteilsdispositiv vom 26. Juli 2010 ergebe sich, dass die gesamte Abbruchtätigkeit insgesamt bis zum 31. Oktober 2010 eingestellt werden müsse. Der Urteilspruch enthalte keine Einschränkungen, wonach die bundesgerichtliche Anordnung nur auf bestimmte, mit dem Abbruch im Zusammenhang stehende Tätigkeiten beschränkt sei. Entsprechende Einschränkungen ergäben sich auch nicht aus der Begründung des genannten Urteils. Vielmehr lege das Bundesgericht darin deutlich dar, dass eine Weiterführung des gesamten Abbruchbetriebs ohne die erforderliche baurechtliche Bewilligung nicht angehe. Dem Verfahren habe ein umfassendes Gesuch der (heutigen) Beschwerdegegnerin 2 um Einstellung des Gesteinsabbaus zu Grunde gelegen. Dass bestimmte Tätigkeiten wie insbesondere das Fräsen und der Gesteintransport ohne baurechtliche Bewilligung für den gesamten Betrieb weiterhin zulässig sein könnten, ergebe sich aus dem

- 11 - Entscheid des Bundesgerichts nicht. Zu einer solchen Differenzierung habe auch kein Anlass bestanden, da dem Bundesgericht kein entsprechender Antrag vorgelegen habe (BGer 1G_3/2010, E. 1 Abs. 2). 5. Die Bewilligung des Gesuches der (damaligen) Beschwerdeführerin vom 20. Oktober 2010 hat die Gemeinde mit Entscheid vom 12. April, mitgeteilt am 27. Mai 2011, verweigert. Das kantonale Verwaltungsgericht hat die von der (damaligen) Beschwerdeführerin dagegen am 6. Juni 2011 erhobene Beschwerde mit Urteil vom 1. November, mitgeteilt am 18. November 2011, abgewiesen (in VGU R 11 55, vom Bundesgericht am 11. Juni 2012 [im Urteil 1C_7/2012] bestätigt). Eine Bewilligung für diese Tätigkeit liegt nach dem vorstehend Gesagten nach wie vor keine vor. Der status quo in diesem Rechtsstreit war infolgedessen der, dass die gesamte Abbautätigkeit (inklusive Auflad und Abtransport) seit dem 31. Oktober 2010 verboten war. 6. Die Beschwerdeführerin macht geltend, das Bundesgerichtsurteil vom 26. Juli 2010 (BGer 1C_276/2009) verbiete jegliche „Abbautätigkeit“. Diese Auffassung war korrekt, solange dafür keine gesonderte (Bau-) Bewilligung gestellt wurde und vorlag. Das Bundesgericht hat im Urteil vom 11. Juni 2012 (BGer 1C_7/2012) aber die Auffassung des Verwaltungsgerichts im Urteil vom 1./18. November 2011 (VGU R 11 55) gestützt, wonach das Baugesuch vom 20. Oktober 2010 nur dann bewilligt werden könnte, wenn vorgängig ein Sondernutzungs- bzw. Gestaltungsplan erlassen würde. Mit dem damaligen Gesuch war jedoch ein deutlich grösseres Abbauvolumen von 7'200 m³ Stein - abbaubar in den nächsten 12 Jahren in den winter-/schneefreien Monaten (jeweils von Anfang März bis Ende November), mit Ausführung der Bohrarbeiten werktags, mit maximaler Einsatzdauer der Bohrlafetten von 700 Betriebsstunden pro Jahr, mit sieben Kleinsprengungen monatlich und dem Verschieben der Stein-

- 12 - blöcke grösstenteils mittels Pneulader oder Raupenbagger, mit Verarbeitung zu Dach- und Bodenplatten ausserhalb des Steinbruchs, mit Abtransport des zu bearbeitenden Gesteins und des Ausschussmaterials (mittels 150 Lastwagenfahrten pro Jahr) über die Meliorationsstrasse, mit Detailplanung für die Rekultivierung nach Abschluss des Abbaus und den dafür benötigten Bedarf an Füllmaterial von schätzungsweise 5'500 bis 6'000 m³ - von der (heutigen) Beschwerdegegnerin 2 beantragt worden. Jenes ursprüngliche Gesuch vom 20. Oktober 2010 ist nun aber offensichtlich nicht mit dem vorliegend zur Beurteilung stehenden Gesuch vom 22. Dezember 2011 betreffend Auflad und Abtransport der bereits vor dem 31. Oktober 2010 legal abgebauten Steinblöcke und Steinplatten im Umfang von 150 m³ auf Parz. 6584 (Steinbruch N._____) vergleichbar. Der Auflad und Abtransport dieser relativ geringfügigen Gesteinsmenge, welche zudem schon komplett abgebaut ist sowie für den Transport bereit liegt, stellt lediglich einen sehr kleinen Bruchteil dessen dar (Verhältnis 1: 36.6 bzw. 1:40), was in Relation dazu mit Gesuch vom 20. Oktober 2010 durch die Beschwerdeführerin bereits beantragt und von der Gemeinde sodann gemäss Bundesgericht zu Recht abgelehnt wurde. Entgegen den Darstellungen der Beschwerdegegner und Beschwerdegegnerinnen ist namentlich auch nicht ersichtlich, weshalb die Beschwerdeführerin dafür (also einzig für den Auflad und Abtransport von 150 m³ abgebauten [aus Felsen bereits herausgebrochenes/gesprengtes/gefrästes] Gesteins) kein eigenständiges Bewilligungsgesuch hätte stellen dürfen. Dieser Meinung war zunächst offensichtlich auch die Gemeinde, andernfalls sie das strittige Gesuch vom 22. Dezember 2011 nicht abgelehnt (setzt materielle Behandlung voraus) hätte, sondern darauf gar nicht eingetreten wäre. 7. Die Beschwerdegegnerin 1 hat demnach dem (Abtransport-) Gesuch vom 22. Dezember 2011 zu Recht entsprochen. Dieses neue (substantiell stark reduzierte und sachlich sehr beschränkte) Gesuch konnte trotz des

- 13 - grundsätzlichen Verbots des Bundesgerichts von „Abbauarbeiten“ (vgl. Ziff. 1 Urteils-Dispositiv; BGer 1C_276/2009) im Steinbruch N._____ be- willigt werden. Das Bundesgericht hat nämlich im besagten Urteil vom 26. Juli 2010 (unter Erwägung 2.3.3) ausdrücklich festgehalten, dass es der (heutigen) Beschwerdegegnerin 2 freistehe, umgehend die baurechtliche Bewilligung der Abbautätigkeit zu beantragen. Die Beschwerdegegnerin 2 hat dies bereits mit Gesuch vom 20. Oktober 2010 gemacht und das Bundesgericht hat letztinstanzlich geurteilt, dass für die mit diesem weit- reichenden Gesuch beantragte Abbautätigkeit – über eine Zeitdauer von 12 Jahren und mit einem Abbauvolumen von 7'200 m³ Gestein - keine Bewilligung ohne vorgängige Nutzungsplanung erteilt werden dürfe. Diese verbindlichen Vorgaben bedeuten aber per se noch nicht, dass für den vorliegend nachgesuchten Auflad und Abtransport von 150 m³ schon ge- brochenen Steins keine Bewilligung erteilt werden kann. Die fehlende Sondernutzungsplanung steht dem Auflad und Abtransport einer solchen doch geringfügigen und im Voraus genau begrenzten Menge Steins nicht im Wege, wie selbst das für derartige Sondernutzungsplanungen zustän- dige DVS anlässlich des Augenscheins vom 5. November 2012 im Ver- fahren R 12 47 nochmals bestätigte. Für das hier zur Diskussion stehe Bewilligungsverfahren (Abtransport von Steinblöcken und Steinplatten ausserhalb einer Bauzone) genüge bereits eine BAB-Bewilligung, welche der Zustimmung des DVS/ARE bedürfe. 8. In Würdigung der Verfahrensabläufe und insbesondere der anlässlich des Augenscheins im Verfahren R 12 47 vor Ort gewonnenen Erkenntnisse ist das angerufene Verwaltungsgericht zur Überzeugung gelangt, dass die Bewilligung des fraglichen Gesuchs vom 22. Dezember 2011 rechters war. Wie im Steinbruch N._____ auf Parz. 6584 vom Gericht im Verfahren R 12 47 am 5. November 2012 aus eigener Wahrnehmung festgestellt, geht es vorliegend „lediglich“ um den Auflad und Abtransport einer ver-

- 14 - gleichweise geringen Menge Gesteins. Die allesamt bereits im Stein- bruch abgebauten und teils mit blauer Farbe durchnummerierten Stein- blöcke liegen zum sofortigen Abtransport bereit, ohne dass hier noch wei- tere gefährliche und lärmige Sprengungen, Bohr- oder Fräsarbeiten vor- genommen werden müssten. Weitere Aktivitäten – ausser dem (vorläufig letzten) Auflad und Abtransport über die zuvor eigens dafür erstellte Meli- orationsstrasse zum Steinbruch – sind daher nicht mehr notwendig. Der Abtransport kann mit total 40 bis 50 Lastwagenfahrten bewerkstelligt wer- den, auf der augenfällig für den Transport dieser Menge absolut ausrei- chenden Meliorationsstrasse. Diese wurde, wie die Beschwerdegegnerin 2 richtig anführt, unbestritten 2003 bis zur Abbaustelle geführt und damit die Voraussetzungen für den Abtransport grösserer Abbaumengen ge- schaffen. Es ist nicht einzusehen, weswegen die Meliorationstrasse für den Abtransport der 150 m³ Stein nicht genügen sollte. Ebenso steht aus- ser Frage, dass auch die Strasse durch das Wohnquartier den hier ge- fragten Erschliessungsanforderungen – offensichtlich auch ohne die Durchführung einer Sondernutzungsplanung - genügt. Angesichts der seit 1930 bestehenden Abbautätigkeit im Steinbruch N._____ mit entspre- chenden Gesteintransporten und der nunmehr vergleichsweise geringen Menge von 150 m³ Stein erscheint die gegenteilige Argumentation der Beschwerdeführerin geradezu mutwillig. Der Augenschein im Verfahren R 12 47 hat diese Auffassung des Gerichts noch klar bestätigt. Es sind ob- jektiv keine triftigen Gründe ersichtlich, die eine Abweisung des Gesuchs vom 22. Dezember 2011 als angemessen oder gar vernünftig hätten er- scheinen lassen. Sowohl die kleine Abbaumenge (150 m³ Gestein), die dafür erforderlichen Mittel (40-50 Transportfahrten), die Einfachheit und Raschheit des Auflads und Abtransports

(keine Sprengungen, Bohrungen oder lärmige Fräsarbeiten nötig) als auch die bestehende und absolut genügende Infrastruktur für den Abtransport (Meliorations- und Quartier-
- 15 - strasse) sprechen eindeutig für die erfolgte Bewilligungserteilung unter Auflagen. 9. Die von der Beschwerdeführerin vertretene These, hier habe man die falschen Rechtsnormen angewandt, weil eine Baubewilligung gar nicht nötig respektive das Baubewilligungsverfahren gar nicht anwendbar sei, ist zu abwegig, um darauf näher einzugehen. 10. Der angefochtene (undatierte) Bau- und Einspracheentscheid, zugestellt am 12. Dezember 2012, ist rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde vom 13. Dezember 2012 führt. Eine weitere Behandlung des Gesuches um Erteilung der aufschiebenden Wirkung vom 10. Januar 2014 erübrigt sich, da das Gericht nun in der Sache entschieden hat und das Gesuch somit hinfällig ist (Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechts- pflege [VRG; BR 370.100]). 11. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Diese hat die anwaltlich vertretene, obsiegende Beschwerdegegnerin 2 nach Art. 78 Abs. 1 VRG zudem aussergerichtlich zu entschädigen, wobei das Gericht ermessensweise – mangels Vorliegens einer Honorarnote – hier eine Entschädigung von insgesamt Fr. 2'000.-- (inklusive Mehrwertsteuer, für beide Rechtsvertreter) für angemessen und gerechtfertigt erachtet. Der Beschwerdegegnerin 1 steht demgegenüber gemäss Art. 78 Abs. 2 VRG keine Parteientschädigung zu, da sie lediglich in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegte.

- 16 - Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.